



Wortprotokoll der 125. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 17. Mai 2021, 10:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite xx

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und
Dienstleistungen und zur Änderung des
Jugendarbeitsschutzgesetzes**

BT-Drucksache 19/28653

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss Digitale Agenda
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen -
Barrierefreiheit umfassend umsetzen**

BT-Drucksache 19/24633

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und

Kommunen

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Oellers, Wilfried Schimke, Jana Straubinger, Max	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Glöckner, Angelika Tack, Kerstin	
AfD	Witt, Uwe	
FDP	Beeck, Jens	
DIE LINKE.		Pellmann, Sören
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Rüffer, Corinna	
Ministerien	Kramme, PStSin Anette (BMAS) Senke, Mirka (BMAS)	
Fraktionen	Baumgartner, Rosina (SPD) Bechtold, Jörg (DIE LINKE.) Conrad, Gerrit (SPD) Dieckmann, Constantin (CDU/CSU) Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Giese, Wolfram (CDU/CSU) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Arnade, Dr. Sigrid (Liga Selbstvertretung - DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.) Bernot, Dr. Sabine (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht) Biercher, Markus (Bundesagentur für Arbeit) Brücher, Bertold (Deutscher Gewerkschaftsbund) Czennia, Dorothee (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Danner, Dr. Martin (BAG Selbsthilfe e.V.) Eiber, Birgit (Bundesagentur für Arbeit) Fritz, Uwe (Unfallversicherung Bund und Bahn Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung) Matern, Beate (Deutsche Rentenversicherung Bund) Möller, Christiane (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) Segebrecht, Bettina (Deutsche Rentenversicherung Bund) Wahl, Michael Wegge, Klaus-Peter	



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

BT-Drucksache 19/28653

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen

BT-Drucksache 19/24633

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer ersten Sachverständigenanhörung heute. Wir haben heute einen Sachverständigenmarathon, drei Anhörungen. Aber jetzt sind wir noch alle total fit und deswegen freuen wir uns jetzt auf die Sachverständigenanhörung zum Thema Barrierefreiheitsanforderungen. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme willkommen heißen. Fast alle teilnehmenden Ausschussmitglieder sind, wie die Sachverständigen, über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei.

Gegenstand unserer öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen:

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Drucksache 19/28653 und

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen auf Drucksache 19/24633.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)1137 vor. Auf Ausschussdrucksache 19(11)1129 liegt Ihnen außerdem eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU

und der SPD zu dem Entwurf eines Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vor, zu dem die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen noch aussteht. Zu dem Punkt hat sich der Kollege Kurth jetzt kurzfristig nochmals gemeldet, dass Sie etwas dazu sagen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Uns hat in der Tat eine Formulierungshilfe mutmaßlich der Bundesregierung erreicht, die auch Gegenstand ausweislich der Tagesordnung des Bundeskabinetts vom vergangenen Mittwoch im Bundeskabinett war. Auf dem Titelblatt steht nur „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag“. Das heißt die Urheberschaft der Bundesregierung ist nicht schriftlich dort ausgewiesen. Das hat, glaube ich, auch einen besonderen Grund; denn wenn das klar erkennbar von der Bundesregierung käme, obwohl es ja auch im Kabinett war und dadurch im Prinzip erkennbar ist, würde es sich um die unzulässige verkürzte Einbringung eines Gesetzentwurfes handeln; denn die Formulierungshilfe hat von den Gegenständen her nichts mit dem Thema Barrierefreiheit zu tun, sondern umfasst ganz andere Bereiche. Dazu hat auch die Deutsche Rentenversicherung und der Deutsche Gewerkschaftsbund Stellung genommen. Wir sehen unsere Rechte als Opposition verkürzt. Ich habe mir in der letzten Woche erlaubt, am Mittwoch auch gleich den Ausschussvorsitzenden und die Obleute darüber zu informieren. Wir hatten keine Gelegenheit, eigene Sachverständige als Opposition zu diesem Punkt zu benennen. Es gibt auch Verfahrensregeln, wie Gesetzentwürfe eingebracht werden müssen. Daher stelle ich den Antrag, dass wir uns mit der Formulierungshilfe und den dazugehörigen Stellungnahmen der Künstler-sozialkasse, Unfallversicherung Bund und Bahn, Deutsche Rentenversicherung, Deutscher Gewerkschaftsbund allesamt, bitte, nicht befassen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Kurth, den Antrag kann ich leider nicht zulassen, weil wir Anträge grundsätzlich immer in Präsenzsitzungen machen. Also wir haben ja jeweils die Obleute immer da. Das ist jetzt nicht der Fall. Das ist die Regel. Aber wir können das gerne in der Obleuterunde nochmals besprechen und ggf. auch im Ausschuss, aber nicht in der Sachverständigenanhörung, die wir heute haben. Dann fahre ich fort.

Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage – d. h. eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise



Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Alle achten bitte selbst auf die Uhr. Kurz vorher mache ich aber immer eine Ansage. Heute findet die Anhörung ausnahmsweise ohne die bei uns sonst übliche Freie Schlussrunde statt.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität ganz herzlich bitten, ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das wir von dieser Anhörung machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Nun möchte ich die zugeschalteten Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies: Vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) Frau Christiane Möller, von der Liga Selbstvertretung - DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. Frau Dr. Sigrid Arnade, von der BAG Selbsthilfe e. V. Herrn Dr. Martin Danner, vom Sozialverband VdK Deutschland e. V. Frau Dorothee Czennia, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Markus Biercher und Frau Birgit Eiber, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Bettina Segebrecht und Frau Beate Matern, vom Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung der Unfallversicherung Bund und Bahn Herrn Uwe Fritz, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, den wir kurzfristig noch eingeladen haben, Herrn Bertold Brücher. Herr Brücher hat sein Mikro offen und ist aber trotzdem nicht verständlich. Ich hoffe, wenn Sie gefragt werden, dass dann das Mikro funktioniert. Sonst gehen Sie vielleicht noch einmal raus und gehen wieder rein. Das hilft manchmal. Von der Monitoring-Stelle der UN-BRK begrüßen wir Frau Dr. Sabine Bernot ganz herzlich. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Herrn Michael Wahl sowie Herrn Klaus Peter Wegge.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir live über eine TV-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Als Erster hat sich Herr Oellers von der CDU/CSU-Fraktion gemeldet und Sie haben das Wort.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an den Sachverständigen Herrn Wegge. Wie beurteilen Sie grundsätzlich aus Sicht von Verbrauchern und Wirtschaft das Anliegen des European Accessibility Acts und damit auch des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes,

barrierefreie Produkte und Dienstleistungen EU-weit zu vermarkten und einheitliche Standards zu schaffen? Welche positiven Effekte werden nach Ihrer Auffassung – gerade nach Ihrer persönlichen beruflichen Erfahrung – durch das BFSG insgesamt im Produkt- und Dienstleistungsbereich auch für die Wirtschaft entstehen? Welche Impulse erwarten Sie an dieser Stelle?

Sachverständiger Wegge: Das European Accessibility Act ist aus meiner Sicht ein ziemlich gelungener Coup – nämlich dass 27 Staaten ein gemeinsames Verständnis zum Thema Barrierefreiheit entwickelt haben. Ich war in diesen Entwicklungsprozess teilweise über viele Jahre involviert und muss gestehen: Es war ein sehr schwieriger Prozess. Aber es ist ein Prozess, der gelungen ist. Der zweite Coup, der gelungen ist: Wir haben ein System gefunden, was für die Industrie nicht neu ist – den sogenannten New Legislative Framework, das heißt einen Mechanismus über die Marktaufsicht, wie man Barrierefreiheit umsetzen kann und zu dem Verbraucher bringen kann. Und die Industrie weiß, wie dieser Prozess funktioniert. Es ist etwas schwierig, dass die Barrierefreiheit unter das CE-Zeichen fällt. Das heißt, der Endverbraucher wird nicht direkt durch das CE-Zeichen informiert, aber dafür gibt es andere Mittel. Was schwierig ist für die Industrie, ist das, was beim Barrierefreiheitsstärkungsgesetz eingeflossen ist – der Rückruf von Produkten aus dem Markt. Das ist etwas, was nicht im European Accessibility Act so vorgesehen war und man sollte sich klarwerden, dass der Rückruf von Produkten aus dem Markt eine sicherheitsrelevante Geschichte ist und nicht unbedingt eine Barrierefreiheitsgeschichte. Das heißt, hier sehe ich Nachbesserungsbedarf. Grundsätzlich ein toller Wurf, an dem es sicherlich das eine oder andere zu verbessern gibt. Aber ich glaube, das hat sehr lange gedauert, bis dieses Gesetz, diese Richtlinie kam und ich bin sehr froh, dass wir jetzt an dieser Stelle stehen.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an den Sachverständigen Wahl auch mit der Frage und Bitte um Beurteilung des European Accessibility Acts im Bereich des Barrierefreiheitsgesetzes. Die zusätzliche Frage, der zusätzliche Aspekt, dass in § BFSG eine Vermutungsregelung vorgesehen wird, nach der Produkte und Dienstleistungen als barrierefrei gelten, wenn sie harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen. Wie schätzen Sie diese Vermutungsregelung ein?

Sachverständiger Wahl: Ich möchte kurz auf die zwei Fragen antworten. Ich glaube, das Wichtige an dem EAA ist die durchgehende Standardisierung, die dies nach sich ziehen wird und hoffentlich in dem BFSG auch so umgesetzt ist, eine Standardisierung, die dahin wirkt, dass harmonisiert wird und für den Endverbraucher nicht mehr relevant ist, ob Dienstleistungen, über die wir ja



auch sprechen, oder ein Produkt, von einer öffentlichen Stelle oder von einem Wirtschaftsakteur kommt. Um auf Ihre zweite Frage einzugehen, Herr Oellers, die Vermutungsregelung aus Artikel 4 des BFSG geht ja auch genau in diese Richtung. Grundsätzlich ist die Vermutung der Konformität auf Basis von harmonisierten EU-Rechtsakten oder EU-Legislativen ein gängiges Verfahren. Wir haben das auch in der EU-Webseiten-Richtlinie, für die öffentlichen Stellen gilt die ja erst einmal ausschließlich. Da sind gewisse Vorteile zu sehen. Der erste Vorteil ist eben Rechtssicherheit, die dadurch ausgesprochen wird. Das heißt, sie wird, das hat Herr Wegge auch schon ausgeführt, in 27 EU-Mitgliedstaaten eben dann vereinheitlicht. Ein weiterer wichtiger Vorteil dieser Konformitätsvermutung ist, dass die Rechtsverordnung, die durch das Gesetz noch einmal aufgesetzt wird, dann eben auch nur dann gültig ist im Sinne der digitalen und der Produkt-Barrierefreiheit, wenn sie eben den spezifizierten, harmonisierten Normen entspricht oder eben auch Teilen dieser Normen. Das heißt, so ist ein Mindeststandard sichergestellt für die digitale Barrierefreiheit und die Barrierefreiheit von Produkten.

Einen Punkt habe ich noch. Wir haben noch viele Fragen, aber der ist noch ganz wichtig und zwar die Aktualität der harmonisierten Normen. Diese Normen werden ja auch durch die EU-Konsortien, die die Standards aufsetzen, jeweils aktualisiert und die Konformitätsvermutung gilt dann eben sozusagen automatisch aus einem Guss, wenn aktualisiert wird. Das hat natürlich große Vorteile gerade, das kann man sich vorstellen, im digitalen Umfeld, in dem ja auch Technologie sehr getrieben wird, dass da eben nicht jedes Mal, also es ist sozusagen eine große Rechtsökonomie, die dahinter steckt, und es ist auch eine Transparenz, in der dann eben die Regeln klar dargelegt werden. Damit wäre das Ende meiner kurzen Einlassung erreicht.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Wegge. Halten Sie die in der Richtlinie, beziehungsweise dem BFSG, vorgesehenen Übergangsfristen grundsätzlich für angemessen?

Sachverständiger Wegge: Die Übergangsfristen sind vor allen Dingen im Automatenbereich mit 15 Jahren relativ lang. Ich finde es nicht sehr sinnvoll, das wesentlich zu verkürzen; denn ganz normal ist die Lebenserwartung eines Automaten ja in der Größenordnung zehn Jahre. Ich sehe das entspannt; denn sobald ein Gerät ersetzt wird, ist sowieso die neue Barrierefreiheitsverordnung gültig. Ich glaube, es macht keinen Sinn, diese EU weite, vorgegebene Frist von 15 Jahren in Deutschland zu verkürzen.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Wahl. Wie beurteilen

Sie die in der Anlage 1 des BFSG getroffenen Bestimmungen zur Überwachung von Dienstleistungen mit Blick auf das Ziel, technologieneutral die digitale Barrierefreiheit im Sinne der Verbraucher sicherzustellen?

Sachverständiger Wahl: Diese Anlage ist nach meiner Sachverständigensicht eine gute Anlage. Sie ist aus drei Gründen zielführend aus meiner Sicht: die Verbraucherzentriertheit, die Technologieneutralität oder auch Technologieoffenheit - das ist ein bisschen einfacher, glaube ich, das Wort - und im Endeffekt auch aus Sicht der Überwachung. Das möchte ich kurz ausführen. Verbraucherzentriert ist es deswegen, weil die Methodik, wie überwacht wird, also als Beispiel, um das mal ein bisschen vielleicht verbraucherfreundlicher zu gestalten, wenn Sie ein Einkaufserlebnis im Digitalen haben oder auch ein Ticket, wie wir es auch bei Corona jetzt haben, dass Sie Tickets buchen müssen, dann ist es natürlich wichtig, dass jeder Schritt in dieser Ticketbuchung, also Anmeldung, Einschleusung, Auswahl und nachher auch ganz wichtig Bestätigung - Sie haben ja sozusagen einen Termin dann und dann - dass das alles barrierefrei gestaltet wird. Das ist durch diese Anlage gesichert. Auch die, wir nennen das immer Tiefe der Überwachung. Das heißt, Sie können auf einer Website mit ganz vielen Unterseiten eine Menge überwachen. Da ist auch gewährleistet durch den Anhang, dass das was sozusagen an Information und Kommunikation besonders verbraucher- oder nutzerrelevant ist, eben überwacht wird und nicht irgendwelche Randseiten, die im Zweifel dann nicht ganz so relevant sind für den Verbraucher. Die digitale Dienstleistung ist als Technologie offen durch diesen Anhang in der Überwachung und in der Standardisierung zu sehen, weil die Technologieoffenheit ein wichtiger Punkt ist und zwar aus der Sicht heraus, dass sie natürlich der Aktualität der Dynamik des Umfeldes dann sehr gut Rechnung trägt, also sie können mit den Hilfsmitteln, zum Beispiel Screenreadern oder anderen mit der Technologie kompatibel und intraoperativ Hilfsmitteln unterwegs sein - auch ein wichtiger Punkt, gerade für Menschen mit Behinderungen. Dann haben wir den Punkt, dass die Fortschritte eben auch abgebildet werden und dass sie auch robust sind sozusagen. Sie können mit jedem Device, mit ihrem Handy, jeder Website, jedem Browser, den sie nutzen, mit jeder Software zugreifen, so wird die Technologie überwacht, dass sie vom Verbrauch her eben nutzbar ist. Zuletzt noch der Punkt, dass die vier WCAG Prinzipien aber auch - die muss ich kurz ausführen, das wird jetzt nicht jeder kennen - die Web Content Accessibility Guidelines sind sozusagen wie die internationale Bibel der digitalen Barrierefreiheit und da gibt es vier Prinzipien: Das ist einmal die Bedienbarkeit, die Verständlichkeit, die Wahrnehmbarkeit und die Robustheit und die



werden auch durch diese Anlage bewahrt, was ganz zentral ist für die Nutzung.

Abgeordneter Oellers (CDU/CSU): Ich stelle meine letzte Frage und danach wäre der Kollege Straubinger dran. Meine Frage richtet sich an Herrn Wegge. Die Bundesfachstelle der Barrierefreiheit ist jetzt bereits die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zur Barrierefreiheit. Sie soll auch nach § 15 BFG im Entwurf jetzt künftig die kleinsten Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beraten. Wie schätzen Sie aus unternehmerischer Sicht die Möglichkeit und Wirkung eines solchen Beratungsangebotes ein?

Sachverständiger Wegge: An sich kann ich nur sagen, ich begrüße diesen Ansatz sehr. Würde ihn allerdings dahingehend ausdehnen, dass ich sage, das trifft nicht nur die Beratung der Kleinstunternehmen, sondern – ich glaube –, dass man auch die mittelständischen Unternehmen, die KMU miteinbeziehen sollte. Ich finde diese Idee sehr gut, zumal die Bundesfachstelle in diesem Bereich ja schon gewisse Kompetenzen aufgebaut hat und das dann natürlich aus einer Hand anbieten könnte. Ich würde mir wünschen, dass an dieser Stelle vielleicht eine gewisse Kooperation stattfindet mit den entsprechenden Marktaufsichtsbehörden, sodass diese Beratungsleistung auch vielleicht in den konkreten Prozess hineinmünden kann, den das einzelne Unternehmen dann bei der Marktaufsicht zu durchlaufen hat. Danke.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die DRV Bund. Es geht um das Statusfeststellungsverfahren. Wie beurteilt die DRV Bund die Verschlinkung im Statusfeststellungsverfahren in dem künftig der Erwerbstatus, also Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit anstelle der Versicherungspflicht eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt werden soll.

Sachverständige Segebrecht (Deutsche Rentenversicherung Bund): Hier geht es um die Elementenfeststellung. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund halten wir das für interessengerecht und sinnvoll, weil ja für diejenigen die den Statusfeststellungsantrag stellen, die Kernfrage ist, ob sie eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Auf diese Kernfrage könnte man dann das Verfahren konzentrieren. Und die aufwändige Prüfung der Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen könnte dann entfallen. Diese isolierte Feststellung des Erwerbstatus würde für die Beteiligten, aber auch für die Verwaltung weniger Aufwand bedeuten und damit auch das Verfahren beschleunigen. Insofern meinen wir, dass die Normierung der Elementenfeststellung eine Verbesserung des Verfahrens wäre.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine weitere Fragen ebenfalls an die DRV Bund.

Und zwar im Zusammenhang mit der zentralen Aktenspeicherung der Rentenversicherungsverträge. Halten Sie es für erforderlich, eine Regelung zu schaffen, die es den Trägern der Rentenversicherung erlaubt, ihre Akten zentral zu speichern? Und dann gleich noch mit anschließend, wie stehen Sie zu der Überlegung, das Inkrafttreten des elektronischen Antragsverfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen um ein Jahr zu verschieben und die Zeitverzögerungen sozusagen coronabedingt hier in die Umstellung der Programmierung zu berücksichtigen?

Sachverständige Segebrecht (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zu der ersten Frage, da geht's ja ausschließlich um die Akten der Prüfdienste der Rentenversicherungsträger, also um solche Akten, die die Träger für die Betriebs- und Einzugsstellenprüfung und für die Prüfung der unmittelbaren Beitragszahler führen und zwar gegenwärtig noch in Papierform. Diese werden jetzt auf elektronische Akten umgestellt. Bei den Prüfdiensten kommt es relativ häufig zu Zuständigkeitswechseln. Deshalb ist eine zentrale Plattform sinnvoll und notwendig und auch effizient, weil sie dann den Prüfdiensten ermöglicht, schnell auf die erforderlichen Daten und Informationen zurückzugreifen. Eine zentrale Plattform ist gegenüber einer lokalen Speicherung bei den einzelnen Trägern auf jeden Fall auch die kostengünstigere Form der elektronischen Aktenführung weil so zum Beispiel Doppelanlagen vermieden werden können, wenn beispielsweise zum Prüffall noch Klageverfahren anhängig sind. Zu der digitalen Antragstellung, die Sie angesprochen haben, da ist es ja ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die digitale Antragstellung. Weil sich die Umsetzung hier auch pandemiebedingt verzögert hat, halten wir es für notwendig, den Einsatztermin um ein Jahr zu verschieben, um dann sicherstellen zu können, dass zu diesem Zeitpunkt ein stabiles und benutzerfreundlich ausgestaltetes Verfahren gewährleistet wird.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte dann eine Frage zur Künstlersozialkasse und zwar an die Unfallversicherung Bund und Bahn Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung. Wird der im Änderungsantrag vorgesehene Entlastungszuschuss ausreichen, den Künstlersozialabgabensatz auch im kommenden Jahr 2022 bei 4,2 Prozent zu stabilisieren? Und wie bewerten Sie die praktischen Auswirkungen der im Änderungsantrag vorgesehenen Maßnahmen zur Ermöglichung eines vorübergehenden zusätzlichen Verdiensts im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit bis 1300 Euro im Monat?

Sachverständiger Fritz (Unfallversicherung Bund und Bahn Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung): Es handelt es sich ja um einen zweiten



Entlastungszuschuss. Der Abgabesatz für das laufende Jahr 2021 wurde ja schon gehalten mit Hilfe eines Entlastungszuschusses. Jetzt geht es um den Abgabesatz 2022. Es handelt sich immer um eine Prognoseentscheidung, die natürlich aktuell nicht so ganz einfach ist, aber nach allem, was wir sehen und erkennen können, wird dieser Zuschuss ausreichen, um den Abgabesatz weiterhin stabil zu halten. Zur zweiten Frage, praktische Auswirkungen der Regelung für die Versicherten: wir haben gerade gesehen, die freie Szene Berlin hat gerade publiziert, dass sich 54 Prozent der KünstlerInnen und Publizisten mit nicht künstlerischen Nebentätigkeiten versuchen über Wasser zu halten. Wir gehen davon aus, dass die allergrößte Zahl dieser Nebentätigkeiten sich im Bereich Beschäftigung abspielt. Es ist aber durchaus möglich, denkbar und ja auch schon belegt, dass einzelne Künstler mit selbstständigen Tätigkeiten versuchen sich über Wasser zu halten. Hier greift diese Regelung, die im Einzelfall sicherlich sehr segensreich wirkt und von uns auch begrüßt wird für diese Übergangszeit. Wir gehen aber davon aus, dass es sich zahlenmäßig eher um kleinere Bereiche handelt, also die Zahl der Anwendungsfälle.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dann hätte ich noch mal eine kurze Frage zum Statusfeststellungsverfahren an die DRV Bund. Einmal, welche Teile der Änderungsanträge müssen unbedingt mit umgesetzt werden. Und es steht auch oftmals im Statusfeststellungsverfahren der Feststellungszeitpunkt erst nach Aufnahme der Tätigkeit in der Kritik, auch mit dem Hinweis, dass Aufträge immer kurzfristiger und mitunter rasch abgeschlossen werden. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die in dem Änderungsantrag vorgesehene Möglichkeit, dass die Clearingstelle künftig schon vor Aufnahme der Tätigkeit über den Status entscheidet?

Sachverständige Matern (Deutsche Rentenversicherung Bund): Umgesetzt werden sollte aus unserer Sicht, wie schon von Frau Segebrecht geschildert, die Elementenfeststellung, weil sie wirklich einen Beitrag zur Verbesserung des Verfahrens darstellen würde. Daneben auch die mögliche Einbindung Dritter in das Statusfeststellungsverfahren, weil nach dem gegenwärtigen Recht die Beteiligung nur von zwei Personen möglich ist und insoweit eine abschließende Feststellung der in der Praxis häufiger vorkommenden Dreier- oder auch Mehrpersonenverhältnisse gegenwärtig ausgeschlossen ist. Die Neuregelung würde es dann auch ermöglichen gegebenenfalls festzustellen, wer die Gesamtsozialversicherungsbeiträge schuldet. Kritisch demgegenüber – jetzt bezogen auf die Frage, sollte die Statusentscheidung früher möglich sein – sehen wir die Prognoseentscheidung. Es ist ja so, dass die Prognoseentscheidung da erstmal attraktiv erscheint, das stimmt, aber man muss sich darüber im Klaren sein, dass sie voraussetzt, dass bereits vor Tätigkeitsaufnahme Verträge

und eine Darstellung der in Aussicht genommenen tatsächlichen Verhältnisse vorgelegt werden müssen. Gerade in Sachverhalten, wie sie in der Frage dargestellt wurden, dass es kurzfristig zu Aufträgen kommt, die auch kurzfristig umgesetzt werden müssen, wird die Prognoseentscheidung nicht möglich sein, sondern wegen des Zeitablaufes, weil dann schon die Tätigkeit begonnen wurde, eine reguläre Statusfeststellung erfolgen. Kritisch ist die Prognoseentscheidung aber vor allen Dingen, weil Grundlage der Entscheidung nicht die tatsächlichen Umstände der Vertragsbeziehung sind, sondern ausschließlich die getroffenen Vereinbarungen und die antizipierte vorgestellte Vertragsdurchführung. Und das ist deshalb problematisch, weil es nicht im Einklang mit dem materiellen Recht und der Rechtsprechung zur Auslegung des Erwerbsstatus steht. Denn faktisch würde dadurch die Prüfung entkoppelt von den tatsächlichen Verhältnissen, die aber nach der Rechtsprechung die Grundlage der Prüfung darstellen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der Fragerunde der Unionsfraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der SPD Fraktion und da haben wir als Erste Frau Glöckner.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Ja, guten Morgen in die Runde, ich hoffe man kann mich hören und ich hoffe auch, dass wir Herrn Brücher hören können vom DGB, weil ich gern die erste Frage an ihn richten will. Und zwar würde ich Sie gerne fragen Herr Brücher, was halten Sie von der geplanten Reform des Statusfeststellungsverfahrens, halten Sie das für ausreichend? Und zum Zweiten, was sagen Sie zu der nunmehr eingeräumten Möglichkeit, Statusfeststellungen durch Gutachten gruppenweise stattfinden zu lassen?

Sachverständiger Brücher (Deutscher Gewerkschaftsbund): – Übertragungsprobleme –

Vorsitzender Dr. Bartke: Frau Glöckner ich würde vorschlagen Sie stellen ihre nächste Frage, vielleicht nicht gerade Herrn Brücher. Herr Brücher wählen Sie sich nochmal ein, vielleicht klappt es dann ja.

Abgeordnete Glöckner (SPD): So dann richte ich meine zweite Frage an Vertreter des VdK und der BAG Selbsthilfe und würde gerne wissen, wir haben ja im Gesetzesentwurf die Definition von Barrierefreiheit aus dem Behindertengleichstellungsgesetz übernommen. Wie bewerten Sie diese Änderungen und welche Auswirkungen haben diese Änderungen aus Sicht zunächst des VdK und dann der BAG Selbsthilfe? Danke.

Sachverständige Czennia (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen, dass die Definition des BGG übernommen wurde, wir haben das auch gefordert als VdK



mit vielen anderen Verbänden. Das ist die einschlägige, anerkannte rechtliche Definition von Barrierefreiheit im deutschen Recht. Alles andere, also die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Verengung auf „in größtmöglichem Umfang nutzen können“ hätte bedeutet, dass man eine zweite Definition ins deutsche Recht einführt, die eben nicht mit der geltenden rechtlichen Definition vereinbar ist. Die Folge davon ist, dass auch alle Informationen zum Beispiel dann bei Produkten oder Dienstleistungen in angemessener Schriftgröße zum Beispiel mit Kontrast dargestellt werden müssen, dass das immer nach dem Zwei-Sinne-Prinzip funktioniert, das finden wir grundsätzlich sehr gut und freuen uns darüber, dass das so gemacht wurde. Danke.

Sachverständiger Dr. Danner (BAG Selbsthilfe e.V.): Ich kann mich den Ausführungen von Frau Czennia vollumfänglich anschließen. Es wäre auch für die im Gesetz vorgesehene Rechtsverordnung sehr problematisch gewesen, wenn es hier eine disparate Definition von Barrierefreiheit im deutschen Recht gegeben hätte, die von §4 BGG abgewichen wäre. In der Tat ist es so, dass wichtige Aspekte, wie beispielsweise die Auffindbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, nun im Kontext der Definition der Barrierefreiheit viel besser verortet werden können.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Dann gehe ich zu meiner nächsten Frage an die BAG Selbsthilfe und den VdK und würde fragen, wie bewerten Sie die Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde und einen Ermessensspielraum, der einräumt wurde, wenn Dienstleistungen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen?

Sachverständige Czennia (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Danke für die Frage. Ich will jetzt nicht schon wieder alles abräumen. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Maßnahmen und Konsequenzen im Einzelfall gegenüber dem Dienstleistungserbringer, also das Wie, das ist in Ordnung, aber es darf aus Sicht des VdK überhaupt keinen Ermessensspielraum dahingehend geben, ob Maßnahmen eingefordert werden. Das würde ja bedeuten, dass sozusagen, wenn gar keine Sanktionen zu befürchten sind, diese Dienstleistungen weiterhin nicht barrierefrei auf dem Markt angeboten werden. Das konterkariert das Ziel des Gesetzes. Das entspricht im Übrigen auch gar nicht der Richtlinie. Es ist im Nachhinein noch diese Kann-Regelung ins Gesetz aufgenommen worden. Das ist nicht richtlinienkonform und das müsste unbedingt durch verpflichtende Regelungen ersetzt werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in dem Fall bei nicht barrierefreien Dienstleistungen zwei Fristen gesetzt werden. Also grundsätzlich finden wir diesen Ermessensspielraum, so wie er jetzt ins Gesetz gekommen ist, nicht in Ordnung. Barrierefreie Dienstleistungen

sind für ein unabhängiges Leben von Menschen mit Behinderungen genauso wichtig wie barrierefreie Produkte.

Sachverständiger Dr. Danner (BAG Selbsthilfe e.V.): Ich kann insgesamt noch anführen, dass natürlich eine effiziente Marktüberwachung elementar ist, damit die Ziele, die der Gesetzgeber hier verfolgt, auch tatsächlich erreicht werden können. Wir hätten uns ja gewünscht, dass es auch eine Einbindung von Bundesbehörden gegeben hätte, wie die BaFin oder das Eisenbahn-Bundesamt. Aber wenn die Marktüberwachung jetzt Landesbehörden übertragen wird, dann ist natürlich auch erforderlich, dass das in einer effizienten Art und Weise geschieht. Wie Frau Czennia schon ausgeführt hat, ist es da nicht adäquat, wenn das Ob der Umsetzung des Gesetzes bei den Dienstleistungen zu einer Ermessensentscheidung gemacht wird. Es gibt ja auch dann den nicht nachvollziehbaren Unterschied zu den Produkten, wo ja diese Ermessensentscheidung nicht vorgesehen ist. Im Übrigen muss man ja auch sehen, dass die BAuA nach dem Gesetz ja quasi die Berichte der Landesbehörden sammeln und an die Europäische Kommission weiterleiten muss. Da kann ich mir schlichtweg nicht vorstellen, dass die BAuA dann der Kommission mitteilt, dass von der Umsetzung des European Accessibility Acts nach Ermessen teilweise abgesehen wurde.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Die Frage Vier geht an die BAG Selbsthilfe und es geht um die Kleinstunternehmen. Die sind ja von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen, wenn sie also weniger als zehn Personen beschäftigen oder einen Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro erwirtschaften. Sie können sich allerdings nach §15 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz nach dem derzeitigen Entwurf von der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit in Bezug bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderung beraten lassen. Wie sehen Sie das Beratungsangebot und ist die bisherige Information zum Beratungsangebot ausreichend?

Sachverständiger Dr. Danner (BAG Selbsthilfe e.V.): Herr Wegge hat vorhin ja schon ausgeführt, dass es wünschenswert wäre, wenn nicht nur die Kleinstunternehmen, sondern auch die sogenannten KMU's ein solches Beratungsangebot überhaupt erhalten würden. Das ist ja nicht nur im Sinne der Menschen mit Beeinträchtigungen sehr wünschenswert, dass es dieses Beratungsangebot flächendeckend gibt, sondern eben halt auch, wenn man sich mal überlegt, dass der Innovationsstandort Deutschland damit auch unterstützt würde und die Möglichkeit für präventiven Verbraucherschutz geschaffen würde. Insofern ist es sehr wünschenswert oder wäre es wünschenswert, wenn die Informationen zu diesem Beratungsangebot flächendeckend dann auch gut auffindbar wäre.



ren. Hinsichtlich der Einschaltung oder der Zuweisung der Aufgabe an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist zu sagen, dass diese Stelle sehr kompetent natürlich ist, derartige Beratungsangebote zu leisten, dass aber die dort vorgesehenen Ressourcen bei weitem nicht ausreichen werden, um das Beratungsangebot dann auch so umzusetzen, dass flächendeckend für die Unternehmen auch tatsächlich eine Unterstützung bereitgestellt wird.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Die nächste Frage geht an Frau Czennia vom VdK und es geht um das Schlichtungsverfahren. Hier sieht ja der Gesetzesentwurf die Möglichkeit vor, dass es ein solches Schlichtungsverfahren gibt. Ich würde Sie gerne fragen nach Ihrer Beurteilung der Bewertung. Sind solche Schlichtungsverfahren Ihrer Meinung nach sinnvolle Instrumente, um Streitigkeiten niedrigschwellig beizulegen? Wie sind die Erfahrungen hier mit dem Schlichtungsverfahren, das es ja bereits nach dem Behindertengleichstellungsgesetz gibt?

Sachverständige Czennia (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen das sehr, dass jetzt doch ein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist. Wir finden das auch richtig angesiedelt bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG. Dort ist die Fachkompetenz vorhanden. Die Erfahrungen sind durchweg eigentlich positiv, weil das Antragsverfahren barrierefrei ist und niederschwellig und kostenfrei, im Gegensatz zu dem vorgesehenen Verwaltungsrechtsweg. Das Schlichtungsverfahren hilft eben, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Das wird sicherlich auch die Akzeptanz der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure befördern; denn die Schlichtungsstelle prüft ja auch Anträge erst einmal dahingehend, ob eine Rechtsverletzung vorliegt usw. Das wird also auch die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise entlasten können. Und wenn man sich die Zahlen mal anschaut, von 2020 sind ja ca. 60 Prozent der Schlichtungsverfahren dort gütlich gelöst worden. Wir begrüßen das ausdrücklich sehr, dass jetzt ein Schlichtungsverfahren dort vorgesehen ist.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank. Wir haben jetzt Herrn Brücher mitgeteilt, dass er uns anruft. Dann würden wir das über Handy laufen lassen. Herr Brücher, wenn Sie uns anrufen, wäre das gut. Ansonsten erst noch die nächste Frage von Frau Glöckner.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Die nächste Frage geht an die BA und es geht um die Frage der Vermittlungstätigkeit. Wie bewerten Sie die Änderungen, die die Koalitionsfraktionen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit von privaten Arbeitsvermittlern vornehmen wollen?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Wir begrüßen das ausgesprochen, weil wir in

unserer Vermittlungspraxis immer wieder feststellen, dass wir umfangreiche Informations- und Beratungsdefizite, insbesondere im transnationalen Raum bei der Erwerbsmigration auch aus Südosteuropa nach Deutschland erleben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Biercher. Jetzt haben wir den DGB, Herrn Brücher, am Apparat. Herr Brücher bitte sprechen Sie!

Sachverständiger Brücher (Deutscher Gewerkschaftsbund): Mit der vorgeschlagenen Reform der Statusfeststellung wird nicht den bestehenden Notwendigkeiten Rechnung getragen; denn grundsätzliche Position der Gewerkschaften ist die Notwendigkeit der Einbeziehung aller Einzelständigen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung. Soloselbständige müssen es leichter haben, den Arbeitnehmer:innen-Status zu erlangen, auch gegen den Willen des Arbeit-beziehungsweise Auftraggebers. In diesem Kontext sind wir sowohl bei der Prognoseentscheidung, als auch bei der Gruppenentscheidung durch gutachterliche Äußerung skeptisch. Wir verkennen nicht, dass mit der ausschließlichen Elementenfeststellung das Statusfeststellungsverfahren gestrafft und zeitlich verkürzt werden kann. Auch behält die Deutsche Rentenversicherung als Entscheidungsträger weiterhin alles in der Hand. Doch ist es nicht angezeigt, mit gutachterlichen Äußerungen sozusagen Blaupausen für die Ausgestaltung als selbständig zu qualifizierender Auftragsangelegenheiten zu erstellen und damit der Solidargemeinschaft Versicherte zu entziehen – und da ist es auch wenig beruhigend, dass im Wege der Betriebsprüfung rechtzeitig vor der Verjährung die Verhältnisse wieder glattgezogen werden können.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Dann wäre ich bei einer Frage an die BAG Selbsthilfe e.V. Herr Dr. Danner. Es ist ein Verbandsklagerecht wegen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vorgesehen. Ist es Ihrer Meinung nach ein sinnvolles Instrument, um Menschen mit Behinderung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen?

Sachverständiger Dr. Danner (BAG Selbsthilfe e.V.): Ja, ein Verbandsklagerecht vermeidet, dass einzelne Befassungen hinsichtlich der Frage der Barrierefreiheit durchgeführt werden müssen. Es ist insofern ein effizientes Instrument, um Klärungen hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes herbeizuführen und gibt auch Orientierung für die Wirtschaft und erspart es Menschen mit Beeinträchtigungen einzeln Dinge klären und verfolgen zu müssen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Herr Dr. Danner. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der AfD-Fraktion und da hat sich Herr Witt gemeldet. Herr Witt, Sie haben das Wort.



Abgeordneter Witt (AfD): Ja vielen Dank Herr Vorsitzender. Zunächst möchte ich das Vorgehen der Bundesregierung, wie vom Kollegen Kurth bereits dezidiert ausgeführt, rügen, und das Ganze noch bei einer um 33 Prozent verkürzten Anhörungszeit, das, liebe Kollegen ist inakzeptabel. Zu meiner ersten Fragen, die geht an den Blinden- und Sehbehindertenverband an Frau Möller und zwar zum Stichwort Marktüberwachung. Warum sind Sie dagegen, dass die Länder dafür zuständig sind, die ja wesentlich näher an den Bürgern sind als der Bund?

Sachverständige Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Ja es ist so, dass die Marktüberwachung nicht näher an den Bürgern sein muss, sondern sie muss geeignet sein, Aufgaben zu übernehmen, um Wirtschaftsakteure zu überwachen in ihrem Tun. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz funktioniert ja so, dass ein Wirtschaftsakteur erst einmal selbst entscheidet: „Erfülle ich die Konformitätsanforderungen oder nicht?“. Das heißt vor dem Inverkehrbringen eines Produktes oder einer Dienstleistung wird nicht überprüft, ob das Produkt oder die Dienstleistung barrierefrei sind. Um das nachzuhalten, und damit das Ganze nicht ein zahnloser Tiger ist, braucht es eine starke Marktüberwachung. Jetzt haben wir es hier vor allen Dingen mit Produkten und Dienstleistungen aus der Digitalwirtschaft zu tun, mit global handelnden Unternehmen. Die Kleinstunternehmen sind ja sowieso weitgehend leider aufgenommen in dem Entwurf. Solche global agierenden Akteure brauchen auch entsprechende Marktüberwachung, damit das Ganze dann auch funktioniert. Wir haben vorgeschlagen, dass die Marktüberwachung auf jeden Fall zentral organisiert werden sollte und dort angebunden werden sollte, wo es bereits Aktivitäten der Marktüberwachung auch auf Bundesebene gibt. Das wäre auch im Sinne der Inklusion hilfreich, dass also zum Beispiel die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die ohnehin schon Produkte und Dienstleistungen im Bereich des Bankwesens überwacht, den Bereich der Barrierefreiheit mitüberwacht oder das Eisenbahn-Bundesamt, dass dies eben für die Verkehrsdienstleistung tut oder die Bundesnetzagentur eben für den Bereich der Telekommunikation. Das wäre ein gangbarer Weg. Wir haben viel Know-How aufzubauen im Bereich Barrierefreiheit. Da sind wir in Deutschland längst noch nicht da, wo wir hin müssen. Dieses Know-How wäre sinnvoll, wenn es auch zentral aufgebaut würde und nicht in jedem Bundesland beim kleinen Bezirksamt irgendwo in Berlin-Tempelhof oder so. Um das etwas überspitzt zu sagen, einzeln. Wenn das jetzt nicht möglich sein sollte, müssen dennoch Strukturen geschaffen werden, die auf jeden Fall sicherstellen, dass ein konzentriertes Vorgehen stattfindet und nicht ein Vorge-

hen, was dazu führt, dass hier in 16 Bundesländern, 16 unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

Abgeordneter Witt (AfD): Die nächste Frage geht an Frau Dr. Bernot von der Monitoring-Stelle zum Thema Fristenverkürzung. Sie beklagen die langen Übergangsfristen. Welche konkreten Übergangsfristen würden Sie denn vorschlagen? Haben Sie denn auch bei diesen kürzeren Fristen bedacht, dass die Unternehmen auch entsprechende Vorlaufzeiten brauchen, insbesondere bei langlebigen Geräten zum Beispiel Fahrkartenautomaten?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Insgesamt sind die Fristen zu lang, das hatte ich auch in meiner Stellungnahme ausgeführt. Das Gesetz soll 2025 in Kraft treten. Das sind jetzt noch vier Jahre. Die Selbstbedienerterminals, die vorher aufgestellt werden, also vielleicht im Januar 2025, die dürften dann noch bis 2040 in Betrieb sein. Das sind von heute knapp 20 Jahre. Das ist viel zu lang. Wir haben auch in anderen Bereichen gesehen, zum Beispiel Webseitenrichtlinie oder so, dass die Fristen ausgeschöpft werden. Das wird nicht für die Vorbereitungszeit genutzt, um dann wirklich zum Startzeitpunkt zu beginnen, sondern die Fristen werden ausgeschöpft bis zum Ende. Von daher sollte bis spätestens 2030 alles barrierefrei sein. Das sind immer noch zehn Jahre.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine nächste Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit und es ist mir egal, wer von den beiden Herrschaften diese beantwortet. Um das einmal aufzugreifen, was Frau Dr. Bernot gesagt hat: Die Bundesagentur für Arbeit als in der Praxis stehende Organisation – wie weit sind Sie konkret in der Herstellung von Barrierefreiheit für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kunden?

Sachverständige Eiber (Bundesagentur für Arbeit): Die Bundesagentur für Arbeit hat im August 2020 einen Aktionsplan Inklusion veröffentlicht mit vier Handlungsfeldern und da ist ein Handlungsfeld die Barrierefreiheit. Wir bearbeiten in der Doppelperspektive das Thema Barrierefreiheit als Arbeitgeberin und auch als Dienstleisterin. Und das ergibt Synergien. Wir sind bereits heute verpflichtet, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu erstellen im Außenverhältnis, wie auch im Innenverhältnis mit unseren Mitarbeitenden. Wir haben noch eine Strecke vor uns zur vollständigen Herstellung der Barrierefreiheit. Und wir erleben auch, dass die Belange von Kolleginnen und Kollegen je nach Beeinträchtigungsart auch unterschiedlich sein können. Da arbeiten wir eng zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung im Hause und aktuell implementieren wir auch bei der Softwareentwicklung die stärkere Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Insofern, wenn Sie jetzt eine Schulnote von uns erwarten;



das bedarf einer sehr differenzierten Beurteilung je nach Beeinträchtigungsart. Für eine volle Teilhabe am Arbeitsleben ist es daher umso wichtiger, Standards der Barrierefreiheit umfassend zu verankern – im privaten, geschäftlichen und öffentlichen Raum, im baulichen wie im digitalen Bereich.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion und dazu hat sich Herr Beek gemeldet.

Abgeordneter Beek (FDP): Es ist gar nicht so einfach, sich heute zu melden, in einer verkürzten Runde mit auch noch sehr beklagenswerter Tonqualität leider – jedenfalls hier bei mir auf dem Land. Nichtsdestoweniger herzlichen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Eingaben, die wir schon hatten. Das ist sehr zielführend. Ich will mich kurz auch dem Kollegen Kurth formal anschließen. Dieser Umgang ist auch am Ende einer Wahlperiode nicht zufriedenstellend und setzt sich ja in der verkürzten Sachverständigen-Anhörung jetzt noch fort. Trotzdem in aller Kürze meine erste Frage an Frau Möller und an Frau Dr. Arnade. Wir diskutieren hier ja einzelne Mechanismen dieser Barrierefreiheitsrichtlinie. Ich finde, wir kommen damit ein bisschen weg von dem, was Herr Dusel sagt, Inklusion ist eine Haltung in der Gesellschaft, die wir brauchen. Sie, Frau Müller, haben das selbst beschrieben und geschrieben, Barrierefreiheit muss endlich auch als Qualitätsmerkmal wahrgenommen werden. Frau Dr. Arnade beschreibt das ähnlich, nämlich als Qualitätskriterium mit großem Innovationspotenzial. Vor dem Hintergrund dieser Grundeinstellung bitte ich um eine kurze Einschätzung von Ihnen beiden, wie Sie den aktuellen Entwurf bewerten.

Sachverständige Möller (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.): Man muss ganz klar sagen, dieser Entwurf ist nicht ambitioniert, nicht ehrgeizig. Er ist mutlos und ist letztlich eine Minimalumsetzung der europäischen Vorgaben. Da muss ich sagen, hätte es Deutschland angestanden, mehr zu machen, deutlich mehr zu machen einerseits zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, denn hier geht es darum, dass Menschen ihre Grundrechte, ihre Grundfreiheiten verwirklichen können – Mobilität, Bildung, Arbeit, unabhängige Lebensführung – und andererseits geht es darum, auch den Wirtschaftsstandort Deutschland tatsächlich voranzubringen. Wenn man etwas wirklich mit so wenig Herzblut macht, wie sich hier um die Barrierefreiheit zu kümmern, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn man nachher einen Wettbewerbsnachteil hat international. Es sollte doch eher das Ziel sein, dafür zu sorgen, dass Unternehmen hierzulande gut aufgestellt sind und sich nicht erst wieder von den USA sagen lassen müssen, was in Punkto Barriere-

freiheit zu tun ist, sondern die Regelung so zu haben, dass wir hier den Ton angeben und dass Deutschland auch den Wettbewerbsvorteil im internationalen Bereich hat und Barrierefreiheit wirklich als etwas, was ein Produkt/eine Dienstleistung auch qualitativ für alle besser nutzbar macht, wirklich auch voranzubringen. Das fehlt in diesem Entwurf wirklich vollständig.

Sachverständige Dr. Arnade (Liga Selbstvertretung - DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.): Ich habe in unserer Stellungnahme Barrierefreiheit als Qualitätskriterium mit großem Innovationspotenzial dargestellt. Von daher steht es in krassem Widerspruch zu diesem Gesetzentwurf, dass einerseits eben die EU-Vorgaben nur minimalistisch umgesetzt wurden, wie Frau Möller schon sagte, andererseits aber auf unserer Tour mit dem „Mehr-Barrierfreiheit-Wagen“ wir von allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern gehört haben, Barrierefreiheit sei von gesamtgesellschaftlichem Nutzen. Warum wird es dann nicht verbindlich vorgeschrieben? Warum setzt man dann immer noch auf Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit, wie auch in diesem unsäglichen Entschließungsantrag, der uns jetzt 1 ½ Stunden vor Beginn der Anhörung noch einmal gerade zugegangen ist. Wir wissen seit 30 Jahren, dass Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit nichts gebracht hat. Behinderte Menschen erleben schon immer das, was alle Bürgerinnen und Bürger jetzt im Corona-bedingten Lock-Out erleben, nämlich Ausschluss, mangelhafte Teilhabe, Vereinsamung. Sie werden weiter im Barriere-Lockdown gehalten. Im dritten Teilhabebericht der Bundesregierung, der jetzt gerade neu veröffentlicht worden ist, wird sehr deutlich, dass behinderte Menschen durch die verschiedensten Barrieren an ihrer gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden. Trotzdem setzt man nach wie vor auf Maßnahmen, die sich schon längst als unwirksam erwiesen haben. Warum ist es nicht möglich, klare gesetzliche Vorgaben zu machen, wie sie in der USA zum Beispiel seit 1990 mit dem ADA gut wirken, ohne dass dort die Wirtschaft pleite gegangen ist?

Abgeordneter Beek (FDP): Meine nächste Frage geht an Frau Czennia und bezieht sich auf die Personenbeförderungsdienste. Wenn wir die Regelungen im Personenbeförderungsgesetz einerseits und die begrenzte Wirkung auch dieses Entwurfs aus dem § 1 Absatz 3 Nummer 2 sehen, wo ja weiter einige Dienste ausgenommen sind. Ist das aus Ihrer Sicht die Möglichkeit, jetzt künftig barrierefrei in Deutschland von a nach b zu kommen oder erwarten Sie eher einen Flickenteppich?

Sachverständige Czennia (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Nein, da hätten wir uns eine andere Lösung gewünscht. Das hätte eigentlich im Personenbeförderungsgesetz gleich mitgeregelt werden müssen unserer Meinung nach. So ist es jetzt, dass man, wenn man sozusagen – nehmen



wir mal ein Beispiel – von Berlin nach Recklinghausen, da kommt man nicht mit dem ICE durchgehend hin, also nicht mit dem Fernverkehr, sondern man muss auch umsteigen in Regionalverkehre, das heißt da ist dann bei der Regionalverkehrsstrecke dann die Barrierefreiheit, was zum Beispiel Verspätungsmitteilungen usw. betrifft, nicht mehr gegeben und das ist eigentlich völlig absurd. Das hätte man im Personenbeförderungsgesetz mitregeln müssen. An der Stelle hätten wir uns dann zumindest im BFSG ein vorfristiges Inkrafttreten gewünscht.

Abgeordneter Beeck (FDP): Ich bleibe noch einmal bei Frau Czennia und würde gerne zu den Mechanismen der Marktüberwachung und der Verbandsklage kommen. Glauben Sie, dass es zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung führt – so wie wir das jetzt hier im Entwurf haben – oder wäre es nicht an der Zeit darüber nachzudenken, weitere Bundes- und/oder Landes- oder Bezirkskompetenzen aufzubauen, sondern stattdessen ein subjektives Klagerecht den Betroffenen zu geben und damit eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen?

Sachverständige Czennia (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Noch einmal zur Marktüberwachung. Wir befürchten halt, dass ein Flickenteppich unterschiedlichster Regelungen entstehen wird durch die Länderzuständigkeit. Wir hätten uns da auch auf Bundesebene zentral eine Regelung gewünscht. Grundsätzlich sollte das Gesetz auch als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet werden, damit Verbände eben auch die Möglichkeit haben, z. B. wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, dass Verbände eben diesbezüglich auch eine Klagemöglichkeit haben gegen den Wirtschaftsakteur direkt vorzugehen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Frau Czennia auch für die Kürze der Antwort. Wir sind damit am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und da hat Herr Pellmann das Wort.

Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.): Ja, Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch wir wurden natürlich überrascht. Erstens die verkürzte Anhörungszeit und zweitens der uns jetzt noch kurzfristig zugegangene Textentwurf der GroKo. Aber ich habe Fragen. Alle meine Fragen richten sich an Frau Bernot. Erste Frage: Inwiefern sollte in die Verpflichtung zur baulichen Barrierefreiheit die Privatwirtschaft mit einbezogen werden?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Dankeschön. Bei der baulichen Barrierefreiheit geht's ja um die Frage des physischen Zugangs zu den Dienstleistungen bzw. Selbstbedienungsterminals. Dass es baulich zugänglich ist, ist natürlich Voraussetzung, dass man es überhaupt nutzen

kann, den Automat oder das Terminal. Da sollte der Bund hier schon direkt im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz tätig werden aufgrund Sachzusammenhangs, sodass die unmittelbare Umgebung barrierefrei ist, ja bspw. Blindenleitsystem oder für Leute, die eine Gehbeeinträchtigung haben, entsprechend stufenlos. Ansonsten wäre hilfsweise darüber nachzudenken, das in die Gewerbeordnung mit aufzunehmen, wo ja auch die Kompetenz beim Bund liegt.

Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.): Zweite Frage: Wie sollte die Marktüberwachung erfolgen, durch den Bund oder die Länder, und inwieweit wäre eine Etablierung eines Partizipationsgremiums notwendig, um Fachwissen und die Erfahrung der VerbraucherInnen mit Behinderung und die Überwachungsbehörde zu tragen?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Sinnvoll ist es – wie wir gehört haben – es eigentlich zentral zu organisieren, weil die Regelungen sind ja zentral. Das sind bundesweite Regelungen, also materielle Regelungen für Barrierefreiheit bzw. sogar europaweite Regelungen. Deswegen, diese Zersplitterung ergibt nicht so wirklich viel Sinn. Weder für die VerbraucherInnen noch für die Unternehmen als solche, die ja auch einen zentralen Ansprechpartner am besten möchten. Und dann ist eben wichtig, dass sowohl beim Aufstellen der Barrierefreiheitsanforderungen im Detail Menschen mit Behinderungen beteiligt werden, die als ExpertInnen am besten wissen, was nutzbar ist und bedienbar und was nicht und genau diese Einbindung über einen Partizipationsausschuss sieht die Richtlinie selbst vor, dass die Menschen mit eingebunden werden bei der Marktüberwachung und natürlich aus Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention ist es ein ganz wichtiger menschenrechtlicher Grundsatz insgesamt auch bei anderen. Also ist es insgesamt ein menschenrechtlicher Grundsatz, dass die Menschen, die betroffen sind, mit eingebunden werden.

Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.): Die nächste Frage: Inwieweit sind die Ausnahmeregelungen sachgemäß ausgestaltet und müssen diese gegebenenfalls noch überarbeitet werden?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Die sollten überarbeitet werden auf jeden Fall, weil es geht ja darum, eben eine sachgemäße Ausgestaltung zu treffen, die die verschiedenen Interessen berücksichtigt und in dem Fall ist es so, dass vor allem die Interessen der Unternehmen berücksichtigt sind. Außerdem sind sie recht weit oder schwammig unbestimmt noch formuliert und da sollen ja auch Unternehmen selbst Bewertungen vornehmen, also das Gesamtpaket. Man hat eben nur in der Anlage diese Kostenerwägung auf Seiten der Unternehmen und nicht den Nutzen für



Verbraucherinnen und Verbraucher, die dadurch entstehen, dass wir eine barrierefreie Umwelt haben und dadurch auch Teilhabe ermöglichen. Also deswegen ist es eine sehr einseitige Regelung im Moment und auch rechtlich noch nicht so gut zu handhaben.

Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.): Ich habe noch eine Frage, und zwar: Wie ist es denn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen, die gesamte Kette des Personenverkehrs barrierefrei zu gewährleisten, Ihrer Einschätzung nach?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Danke. Ja das haben wir schon gehört. Es ist nicht umfassend gelungen, weil eben Teile oder Elemente vom Stadt- und Regionalverkehr herausgenommen sind, also man nur den Fernverkehr quasi umfassend bezüglich der digitalen Dienstleistungen erfasst und genau, also bspw. im Regionalverkehr sind dann die Reiseinformationen einfach nicht barrierefrei und auch wenn dann Verzögerungen oder so etwas angemeldet werden. Das ist höchst problematisch, weil ich muss ja erst einmal zum Fernverkehr hinkommen oder wieder nach Hause oder wo auch immer ich hin möchte. Das ist das eine und das andere eben, was Frau Czennia auch schon erwähnt hatte, ist in der Gesetzesbegründung ja mit aufgenommen, dass auch die neuen gebündelten Bedarfsverkehre, also die Bestell- und Buchungsvorgänge ja letztlich barrierefrei sein müssen, aber es ist eben nicht im Gesetz drin und die Begründungen, die lesen jetzt nicht unbedingt alle Unternehmen und auch nicht in 5 Jahren oder so. Das sollte insgesamt vorgezogen werden, also das wurde im Personenbeförderungsgesetz nicht mitgeregelt, weil eben auf den EAA und die Umsetzung im BFSG verwiesen wurde, aber an der Stelle wäre auch fristmäßig das vorzuziehen und das auch im Gesetzestext zu erwähnen, dass eben auch die neuen Bedarfsverkehre, die ja die Zukunft ausmachen werden, in unserer individuellen Mobilität, dass die auch erfasst sind.

Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.): Die letzte Frage: Inwiefern ist mit dem Gesetzentwurf eine barrierefreie Kommunikation und Information der Marktüberwachungsbehörden gesichert?

Sachverständige Dr. Bernot (Monitoring-Stelle UN-BRK Deutsches Institut für Menschenrechte): Noch nicht ganz umfassend, also auf Antrag hin sind diese barrierefrei zu liefern, die Informationen, es ist aber eben nicht für Produktrückrufe etc. geregelt. Das ist ein großes Problem und auch die Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategie. Insgesamt ist natürlich auch anzumerken, dass immer den Antrag zu stellen, auch noch einmal eine Hürde ist. Also da sollte auch noch einmal darüber nachgedacht werden, ob wir da nicht in

dem Bereich wirklich barrierefrei kommunizieren können von Anfang an.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Bernot. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Linksfraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und da hat Frau Ruffer das Wort.

Abgeordnete Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage stellt sich an Frau Sigrid Arnade und ich versuche auch die Frage ganz kurz zu stellen, weil wir nur sechs Minuten Zeit haben, das ist sehr wenig. Welche Probleme sehen Sie bei den Ausnahmeregelungen?

Sachverständige Dr. Arnade (Liga Selbstvertretung – DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.): Ja, Dankeschön für die Frage. Bei den Ausnahmeregelungen sehe ich vor allem das Problem, dass es ganz viel nach Selbsteinschätzung der Unternehmen geht. Das kann ja wohl nicht sein bei einem Gesetz, was es ernst meint, irgendwas regeln zu wollen. Also man stelle sich das Ganze nur bei der Straßenverkehrsordnung vor. Nach Selbsteinschätzung definiere ich, wo sind Parkflächen, welche Geschwindigkeit fahre ich innerorts oder außerorts oder sonstwo. Das kann man sich vorstellen, das gibt ein großes Chaos und ebenso denke ich, auch die Ausnahmeregelungen beim Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zeigen einfach, dass der Gesetzgeber nicht willens ist, die Unternehmen wirklich zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Das öffnet ja Tor und Tür dafür, sich den gut gemeinten Ansprüchen zu entziehen und eben keine Barrierefreiheit vorzusehen.

Abgeordnete Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Also vor dem Hintergrund der vergangenen Jahre, also wir reden ja über die Umsetzung der Richtlinie nicht erst seit gestern und es hätte durchaus Möglichkeiten gegeben, über das was jetzt vorliegt, deutlich hinaus zu gehen. An welchen Stellen sehen Sie da die größten verpassten Möglichkeiten, sage ich mal so?

Sachverständige Dr. Arnade (Liga Selbstvertretung – DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.): Ja, Dankeschön. Also Sie fragten ja auch an, wie lange Zeit schon vergangen ist. Dazu muss man ja sagen, dass die Behindertenrechtskonvention, von der heute bisher leider wenig die Rede war, bereits seit über 12 Jahren in Deutschland geltendes Recht vom Rang eines Bundesgesetzes ist und sich Deutschland damit zu wesentlich mehr verpflichtet hat. In der Umsetzung hinkt Deutschland hinterher und der Gesetzentwurf, wenn man den gegen die UN-Behindertenrechtskonvention legt, verstößt der Gesetzentwurf gegen geltendes Recht. Und schon bei der Erarbeitung zur zugrundeliegenden EU-Richtlinie hat Deutschland ja sich mehr oder weniger an die Spitze der bremsenden Länder gestellt, und wenn man die Dokumente aus jener Zeit sich ankuckt, so fallen



vor allem zwei Begriffe auf: Zumutung und – weiß ich nicht mehr, aber jedenfalls Zumutung und Nichtrealisierbarkeit, so ungefähr. Das spiegelt sich auch im Gesetzentwurf wider, man will den Unternehmen nichts zumuten. Nun die Frage – was müsste unbedingt geändert werden? Also vieles war ja schon in den Kommentaren der anderen Sachverständigen gesagt worden. Die bauliche Umsetzung muss einbezogen werden, der öffentliche Personennahverkehr muss einbezogen werden. Die Fristen müssen deutlich verkürzt werden. Also 2040 – das ist zwei Jahre nach dem Kohleausstieg – das muss man sich mal irgendwie vorstellen oder auf der Zunge zergehen lassen, dass der Kohleausstieg mit Umwälzungen in den betroffenen Regionen nicht von heute auf morgen zu realisieren ist, kann jeder verstehen, aber warum kann man einen barrierefreien Geldautomaten nicht übermorgen aufstellen? Das ist nicht zu verstehen oder eben mit wesentlich kürzeren Fristen. Außerdem, was auch ganz wichtig ist, beruflich genutzte Produkte und Dienstleistungen. Was nutzt es, wenn in einer Bank im Kundenbereich die Dinge barrierefrei sind, nicht aber im Geschäftsbereich, wo die Leute arbeiten. Man kann die Welt doch nicht teilen in zwei Bereiche oder die Menschen auch nicht so aufteilen. Außerdem muss der Vorschlag, der vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen zum Teilhabestärkungsgesetz eingebracht worden ist, jetzt umgesetzt werden, um wirklich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit für private Anbieter von Waren und Dienstleistungen umzusetzen. Das würde eine Änderung im BGG bedeuten, wodurch auch angemessene Vorkehrungen vorgeschrieben sind. Die Marktüberwachung ist auch schon angesprochen worden, die muss zentral gestaltet werden und es muss auch Barrierefreiheitsausschüsse mit be-

troffenen Expertinnen und Experten dazu geschaltet werden. Das wären die wichtigsten Änderungen.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht im Anschluss dazu nochmal zu der Marktüberwachung der Funktion eines möglichen Barrierefreiheitsausschusses. Vielleicht können wir die Gelegenheit noch einmal nutzen, welchen Charme dieser Vorschlag haben könnte.

Sachverständige Dr. Arnade (Liga Selbstvertretung – DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.): Also wie gesagt, es sollte zentral gestaltet werden. Wenn dann Landesbehörden dazu geschaltet werden sollten, müssen sie unterschiedliche Aufgaben haben. Man könnte in einem Land für Übertragungen für Online-Dienste zuständig sein in einem anderen Land für E-Books usw. und in den Ländern und auf Bundesebene sollte mit betroffenen Experten mit Selbstvertreterinnen und -vertretern die Dinge auch überwacht werden, weil die sind kompetent, sie wissen, wovon sie reden und sie wissen wie wichtig Barrierefreiheit ist für das alltägliche Leben, um nicht länger im Barriere-Lockdown verharren zu müssen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Arnade, vielen Dank Frau Rüffer. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und gleichzeitig auch am Ende unserer heutigen Sachverständigenanhörung. Bei Ihnen, liebe Sachverständige, möchte ich mich ganz herzlich bedanken für die vielen Auskünfte, die Sie uns gegeben haben und ich wünsche Ihnen noch einen schönen weiteren Wochenbeginn. Tschüss.

Ende der Sitzung: 11:45 Uhr



Personenregister

- Arnade, Dr. Sigrid (Liga Selbstvertretung - DPO Deutschland c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.) 3, 5, 12, 14, 15
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 3, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15
- Beeck, Jens (FDP) 3, 12, 13
- Bernot, Dr. Sabine (Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrecht) 3, 5, 11, 13, 14
- Biercher, Markus (Bundesagentur für Arbeit) 3, 5, 10
- Brücher, Bertold (Deutscher Gewerkschaftsbund) 3, 5, 8, 10
- Czennia, Dorothee (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 3, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14
- Danner, Dr. Martin (BAG Selbsthilfe e.V.) 3, 5, 9, 10
- Eiber, Birgit (Bundesagentur für Arbeit) 3, 5, 11
- Fritz, Uwe (Unfallversicherung Bund und Bahn Geschäftsbereich Künstlersozialversicherung) 3, 5, 7
- Kramme, PStSin Anette (BMAS) 3, 4
- Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 3, 4, 11, 12
- Matern, Beate (Deutsche Rentenversicherung Bund) 3, 5, 8
- Möller, Christiane (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) 3, 5, 11, 12
- Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 3, 5, 6, 7
- Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 3, 13, 14
- Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 3, 4, 14, 15
- Schimke, Jana (CDU/CSU) 3
- Segebrecht, Bettina (Deutsche Rentenversicherung Bund) 3, 5, 7, 8
- Straubinger, Max (CDU/CSU) 3, 7, 8
- Tack, Kerstin (SPD) 3
- Wahl, Michael 3, 5, 6
- Wegge, Klaus-Peter 3, 5, 6, 7, 9
- Witt, Uwe (AfD) 3, 10, 11